BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1071/1-II/14/92

DVR: 0000078 Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telex 111688 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter: VB/a Dr. Tomasch Telefon: 51 433 / 1803 DW

An das Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2 1033 <u>Wien</u>

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990

geändert wird; Allgemeine Begutachtung

zu ZI. 10.041/411-1.14/92

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, besteht aus budgetärer Sicht grundsätzlich kein Einwand. Das BMF beehrt sich zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 6 Abs. 1, 4 u. 7:

Das BMF geht davon aus, daß der durch die amtswegige Prüfungsbefugnis der Militär-Beschwerdekommission bedingte höhere Personal- und Sachaufwand, der vom do. Ressort nicht näher beziffert wird, durch Umschichtungen im Bereich des BMLV bewältigt werden kann.

zu § 20 Abs. 3:

Was die vorgesehene Mitwirkung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger anbelangt, derzufolge dem zuständigen Militärkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung Daten von Wehrpflichtigen bekanntzugeben sind, besteht gegen diesen Informationsfluß bzw. -austausch grundsätzlich kein Einwand. Hinsichtlich allfälliger Kosten, die im Rahmen dieser Informationsübertragung anfallen, wird festgestellt, daß die Daten überwiegend von den Gebietskrankenkassen (bzw. von der Krankenversicherung) kommen dürften, die keinerlei Bundesbeitrag beziehen und einer Einrichtung des Bundes zur Verfügung gestellt

werden sollen. Aufgrund dieser Sachlage und budgetärer Überlegungen wäre der allenfalls verlangte Abschluß einer Vergütungsregelung abzulehnen.

15. Mai 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: